

Donnerstag

den 20. Juli

1837.

### Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 976. (1) Nr. 5461.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Ritter von Premerslein und Theresia Milhartschitsch, als Franz von Premerslein'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung der zum Franz von Premerslein'schen Verlasse gehörigen Fahrnisse, als: Präziosen, Leib- und Bettwäsche, Kleidungsstücke und einer halbgedeckten leichten Kalesche mit 4 eisernen Federn, gewilliget, und zur Vornahme derselben der 1. August l. J. und die darauf folgenden Tage, jederzeit Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, in dem Hause Nr. 278 am Plage bestimmt worden, wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 4. Juli 1837.

Z. 950. (2) Nr. 5683.

### E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Matthäus Rautschitsch, als Verwalter der Johann Nep. Freiherr v. Buset'schen Concursmassa, in die öffentliche Versteigerung der, zu dieser Concursmassa gehörigen Bücher, deren Sammlung sich auf 1510 Werke beläuft, gewilliget, und dazu die erste Tagsatzung auf den 22. August, die zweite auf den 5. September, dann die dritte auf den 19. September d. J. und die darauf folgenden Tage, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, und zwar im Hause Nr. 178 in der deutschen Gasse mit dem Anhang bestimmt worden, daß die bei der ersten und zweiten Tagsatzung nicht um den Schätzungswert hintangebrachten Bücher bei der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden, dann daß das Bücherverzeichniß in der dießlandrechtlichen Registratur oder bei dem oberwähnten Concursmassa-Verwalter eingesehen werden kann.

Laibach den 11. Juli 1837.

Z. 941. (2) Nr. 5169.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Dr. Johann Oblak, als Pfarrer Athanas Schliber'schen C. M. Verwalter,

in die Ausfertigung der Amortisationsedicte rücksichtlich des Gubernial-Liquidations-Recepissés Nr. 1502, ddo. 1. December 1826, über den auf den Pfarrhof Mannsburg lautenden Darlehensschein ddo. 19. August 1809, Z. 158, pr. 279 fl. 8<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fr. B. Z. gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachtes Gubernial-Liquidations-Recepisse aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte sowenig anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Wittstellers, Dr. Johann Oblak, dieß obgedachte Gubernial-Liquidations-Recepisse nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 24. Juni 1837.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 977. (1) Nr. 1136.

### K u n d m a c h u n g.

Bei der k. k. Oberpost-Verwaltung zu Zara in Dalmatien ist die unentgeltliche Amts-Practicantenstelle zu besetzen, was laut Decret der wohlblöblichen k. k. obersten Hof-Post-Verwaltung ddo. 11. Juli l. J., Z. <sup>8092</sup>/<sub>1130</sub>, mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß jene, die sich hierum bewerben sollten, ihre mit den Studien-Zeugnissen, mit dem Taufscheine und mit vorschriftmäßigem Custerations-Reverse belegten Gesuche, in denen auch die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache nachzuweisen seyn wird, längstens binnen vier Wochen vom Tage der Kundmachung bei der Oberpost-Verwaltung in Zara einzureichen haben. — Von der k. k. Oberpost-Verwaltung Laibach am 17. Juli 1837.

Z. 936. (2) Nr. <sup>6530</sup>/<sub>1577</sub> K. D.

### K u n d m a c h u n g.

Die k. k. illyrische Cameralgefällen-Verwaltung beabsichtigt ihren Bedarf an Schreib- und Druckpapieren für das Militär-Jahr 1838, und beziehungsweise für die Militär-Jahre 1838, 1839 und 1840, im Wege einer schriftlichen Pferten-Behandlung sicher zu stellen.

Die Lieferungsbedingnisse sind folgende: gesetzten Dimensionen, dann das nach den letzten  
 1) Der beiläufige einjährige Bedarf an Lieferungspreisen berechnete 10% Badium be-  
 Schreib- und Druckpapieren nach den unten bei- trägt, und zwar für

Format Nr.	P a p i e r g a t t u n g	Dimension		Bedarf	Betrag d. Badiums	
		hoch	breit		fl.	fr.
		Wienerzoll		Kieß		
1	Couvert	14	18	20	2	40
2	Druck	14	17	50	6	15
3	Klein Konzept für Druckforten	14	18	500	81	40
4	Groß dito	15	19	380	82	20
5	Mittelfein Kanzlei	14	18	80	22	24
6	Klein Median = Konzept	16 1/2	21	120	45	12
7	ditto dito Kanzlei	16 1/2	21	500	230	—
8	Groß Median	17 1/2	23	50	34	30
9	Regal	20	27	80	100	—
10	Imperial	22	30	3	4	30
11	Post	15	19	50	36	—
12	Klein Konzept besserer Gattung	14	18	100	20	—
13	Fließ	13	16	5	—	27
14	Pack	21	28	15	8	6

2) Von den bisher im Gebrauch stehenden Papiergattungen liegt für die Lieferungs-lustigen ein gehörig paraphirtes Muster bei dem k. k. Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate zu Laibach, in den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, zur Einsicht bereit. — 3) Die Lieferung wird entweder für die Zeit vom 1. November 1837 bis letzten October 1838, oder für die Dauer dreier Jahre, nämlich vom 1. November 1837 bis letzten October 1840, in letzter Beziehung in der Art ausgebothen, daß es der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung frei stehe, 3 Monate vor Ablauf des ersten Jahres, als auch in der Folge in jedem beliebigen Zeitpunkte, den dießjährigen Contract vierteljährig aufzukünden. — 4) Den Lieferungs-lustigen bleibt es unbenommen, entweder auf alle, oder auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbothe zu machen; die Cameralgefällen-Verwaltung ist jedoch nicht gehalten, für den Fall, als Anbothe zur Lieferung aller oder mehrerer Papiergattungen eingelegt werden, die Anbothe für alle Gattungen zu genehmigen oder zu verwerfen, vielmehr steht es ihr frei, die Anbothe für diese oder jene Papiergattungen zu genehmigen, dagegen die anderen zu verwerfen. — 5) Den Lieferungs-lustigen ist es frei gestellt, auf die Lieferung entweder nach den, bei dem Deconomate erliegenden Musterbögen zu biethen, oder den Dfferenten eigene Musterbögen beizuschließen, zu welchem Ende die Dimension jeder Papiergattung

in obiger Tabelle aufgenommen wurde. — 6) Für den Fall, als für eine und die andere Papiergattung, sey es auf die Dauer eines oder dreier Jahre, von zwei oder mehreren Bewerbern gleiche Anbothe gemacht werden, und nicht schon die Qualität der Muster, nach welcher die Lieferung geschehen soll, dem einen oder dem andern Bewerber den Vorzug einräumt, worüber die Beurtheilung der Cameralgefällen-Verwaltung zusteht, hat das Los über die Annahme oder Bestätigung des Erstehers zu entscheiden. — 7) Die Lieferung der erstandenen Papiergattungen hat während der Contractsdauer längstens zehn Tage nach der, vom Cameralgefällen-Verwaltungs-Deconomate gemachten Bestellung, im Falle der Dringlichkeit aber selbst noch in der bestimmt werdenden frühern Zeit, zu geschehen. — 8) Bleibt ein nicht unmittelbar in Laibach wohnhafter Dfferent Lieferungs-ersterher, so ist derselbe verpflichtet, einen in Laibach sesshaften, legal bevollmächtigten Geschäftsführer an seiner Statt zu bestellen, und die dießfällige Urkunde anher zu überreichen, mit welchem Bevollmächtigten dann allein alle Verhandlungen zu pflegen und an den alle Zahlungen zu leisten seyn werden. — 9) Die Cameralgefällen-Verwaltung ist an den veranschlagten beiläufigen Bedarf weder im Ganzen, noch nach den einzelnen Gattungen gebunden, sondern derselben steht es frei, die Lieferung größerer oder kleinerer Papierquantitäten, nach dem Erfordernisse des Dienstes, zu fordern, ohne daß sich der Lieferant einer Mehrlieferung nach

den Contractspreisen zu entziehen, oder für das Nichtgelieferte eine Entschädigung zu verlangen berechtigt wäre. — 10) Wenn beim Ablaufe des Contractes das Protocoll der noch während der Dauer desselben ausgeschriebenen Licitation über die Lieferung für die nachfolgende Zeit noch nicht genehmigt wäre, und erst später genehmigt werden sollte, ist der Contrahent verpflichtet, die erforderlichen Papiergattungen nach den festgesetzten Dimensionen und Mustern um die Preise des alten Contractes und unter denselben Bedingungen in so lange zu liefern, bis die Genehmigung der spätern Licitation erfolgt, deren möglichste Beschleunigung die Cameralgefällen-Verwaltung zusagt. — 11) Jeder Lieferungslustige hat sein schriftliches und versiegeltes Offert mit der Aufschrift: „Offerte für die Lieferung des „Papierbedarfes der k. k. illyrischen Cameralgefällen-Verwaltung für das Militär-Jahr 1838,“ und für den Fall, als der Anboth auf drei Jahre gemacht werden wollte, mit dem Beisatze: „beziehungsweise für die Verwaltungs-Jahre 1838, 1839 und 1840,“ längstens bis zwölften August 1837 Mittags um 12 Uhr im Bureau des k. k. Hofrathes und Vorstehers der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung zu Laibach einzulegen, indem nach Ablauf des Termines auf nachträglich überreichte Offerte keine Rücksicht mehr genommen werden wird. — Das Offert muß den Gegenstand des Anbothes, das Quantum und den Preis in Buchstaben ausgedrückt, dann einen mit der Nummer und der Papiergattung bezeichneten, so wie mit der eigenhändigen Unterschrift des Differenten versehenen Musterbogen jeder Papiergattung, auf welche Lieferungsanbothe gemacht werden, ferner das Badium in barem Gelde oder in Banknoten, oder den Depositschein über das bei einem der untenbezeichneten Hauptämter und Cassen bar erlegte, bedingene Badium, die Erklärung, auf welche Art die Caution sicher gestellt werden wolle, endlich den eigenhändig gefertigten Namen und Wohnort des Differenten enthalten, und ist für denselben gleich nach erfolgter Ueberreichung, für das Avar aber erst nach geschehener Annahme des Anbothes von Seite der Cameralgefällen-Verwaltung verbindlich. — Offerte, welche nicht in der Art verfaßt sind, und die angeführten Erfordernisse nicht genau enthalten, oder welche bloß im Allgemeinen lauten, z. B. ich erbithe mich, das nöthige Papier um ein halb Percent wohlfeiler zu liefern, als der geringste Anboth ist, können und werden nicht berücksichtigt, so wie derlei allgemeine Beisätze zu ordentlichen Offerten ganz ohne Erfolg bleiben würden.

Auch muß in dem Offerte das Zeitungsblatt, in welchem die Lieferungsbedingnisse bekannt gegeben sind, mit der ausdrücklichen Erklärung des Differenten bezogen werden, daß sich derselbe allen darin vorkommenden Bedingungen unterwerfe. — 12) Der Erlag des bedingenen 10% Badiums hat bei einem der k. k. Hauptämter zu Laibach, Triest oder Klagenfurt, oder auch bei den k. k. Filial-Sammlungscassen zu Neustadt, Adelsberg, Willach und Mitterburg in Istrien zu geschehen, welche deshalb, so wie wegen Ausfertigung der Depositscheine, die nöthige Weisung erhielten. Diejenigen Proponenten, deren Anboth nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung die Zurückstellung des Badiums verlangen, und wird ihnen selbes auch ohne Verzug ausgefolgt werden; von demjenigen aber, welcher die Lieferung erstrebt, wird das Badium bis zum Erlage der festgesetzten Caution zurückbehalten. — 13) Die Papiergattungen müssen sowohl rücksichtlich der Größe als der Qualität ohne aller Abweichung mit jenen Mustern durchaus gleich seyn, welche der Different eingelegt hat, und die nach beschlossener Wahl und Erfolg der Annahme des Anbothes auch von der Cameralgefällen-Verwaltung werden paraphirt werden. — 14) Längstens binnen vier Wochen nach dem förmlichen Abschlusse des Contractes, hat der Erster der Lieferung eine Caution von 10% des ganzen ein- oder dreijährigen Vergütungsbetrages, welche nach den bedingenen Preisen für die von ihm übernommene Lieferung entfällt, je nachdem die Lieferung auf ein oder drei Jahre bedungen wird, zu erlegen. Diese Caution kann entweder im barem Gelde, und in diesem Falle mit Einrechnung des bar erlegten Badiums, oder in öffentlichen Staats-Schuldverschreibungen nach ihrem am Tage des Erlages bekannten höfemäßigen Werthe, oder durch pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder durch Zurücklassung des durch die Ablieferung des Papiers in Verdienen gebrachten Vergütungsbetrages geleistet werden. Sollte die Caution nicht rechtzeitig geleistet werden, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung frei stehen, entweder das erlegte Badium, als dem Staatsschatze verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedingenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung einen neuen Vertrag auf die für zweckmäßig anerkannte Weise und zu den Preisen, um welche diese Lieferung von einem anderen Contrahenten übernommen wird, einzugehen. — 15) Wird die

Quantität oder Qualität, oder das Format des Papiers, im Vergleiche zur Bestellung und mit den Musterbögen zu gering befunden, und nicht binnen drei Tagen der Abgang ergänzt, oder die mangelhafte Partie durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so soll es der Cameralgefällen-Verwaltung freistehen, sich die bestellte Gattung und Qualität Papiers von wem immer, in oder außer dem Versteigerungswege auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, und die dadurch entstandenen Auslagen von der Caution, und wenn diese nicht hinreichen sollte, aus dem übrigen Vermögen des Contrahenten hereinzubringen. — 16) Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militärquartals, u. nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, so wie mit den Empfangsbestätigungen des Cameral-Verwaltungs-Deconomates über die quantität- und qualitätsmäßigen Ablieferungen documentirten Conto geleistet werden. — 17) Nach geschehener Annahme der Offerte wird mit dem Offerenten ein förmlicher Lieferungs-Vertrag in drei Parien abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen haben wird, und der Lieferant wird für ein Pare die classenmäßige Stempelgebühr zu berichtigen haben. Im Falle, daß der Offerent den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert die Stelle des schriftlichen Contractes, und der unter 14) gedachte vierwöchentliche Termin zur Beibringung der 10% Caution hat vom Tage der Zustellung der Verständigung von der erfolgten Annahme des Anbothes an, zu laufen. Die Cameralgefällen-Verwaltung hat aber die Wahl, den Ersther entweder zur Erfüllung der kundgemachten Lieferungsbedingnisse zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings auszubiethen, und das erlegte Badium entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersiehenden Differenz zurückzubehalten, im Falle aber, als der neueste Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.

Von der k. k. illyrischen vereinten Cameralgefällen-Verwaltung. Laibach am 7. Juli 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 962. (1)

#### Vorrufungs-Edict.

Mitteltst welchem von Seite der gefertigten Bezirksobrigkeit nachbenannte passlos obwesende militärschlichtige Individuen, als: Johann Emeregger von Nötting Haus-Nr. 175, und Jacob Stuckl von Kerschdorf bei Zerrouz Haus-Nr. 17, mit dem Beisage vorgeladen werden, daß sich dieselben längstens binnen drei Monathen um so gewisser vor

diese Bezirksobrigkeit zu stellen, und über ihre illegale Abwesenheit zu rechtfertigen haben, als widrigens gegen sie nach den bestehenden Gesetzen sürgergangen werden wird.

Bezirksobrigkeit Krupp den 8. Juni 1837.

Z. 979. (1)

#### Edict.

Z. Nr. 358.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Lousche, Universalerbinn des seligen Martin Lousche von Schwörz, in die Reassumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 11. September v. J., Just. Nr. 1122 bewilligten und sistirten executiven Feilbiethung der, zur Herrschaft Zobelberg sub Rect. Nr. 309 dienstbaren, gerichtlich auf 400 fl. geschätzten halben Hube, sammt Wohn- u. Wirthschaftsgebäuden des Anton Kastellz vulgo Bodepiuz, zu Schwörz Haus-Nr. 21, wegen schuldigen 58 fl. 56 kr. c. s. c. gewilliget, und seyen zu diesem Behufe drei Tagsatzungen, und zwar auf den 3. Juni, 4. Juli und 5. August l. J., jedesmahl Vormittags 10 Uhr in Loco Schwörz mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten Versteigerung aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können in der hiesigen Gerichtskanzlei täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 27. April 1837.

Z. Nr. 493 et 640. Bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauf-lustiger gemeldet.

Bezirksgericht Seisenberg am 11. Juli 1837.

Z. 965. (1)

#### Edict.

Nr. 1790.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsdorf zu Neustadt, als Personalinstanz, wird allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Alois Kuntara zu Steinbrückel, wider Maria Sparovig von Neustadt, in die executive Feilbiethung des, zu Gunsten der Gegnerinn auf dem zu Neustadt gelegenen, der Stadtgült gleichen Rahmens sub Cons. Nr. 87 intabulirten Heirathszubringens pr. 600 fl. M. M., wegen, aus dem wirthschaftsämtl. Vergleiche vom 12. Jänner 1837 schuldigen 98 fl. 33¼ kr. und 4% Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und wegen deren Vornahme drei Feilbiethungstermine, als: auf den 14. August, 14. September und 14. October 1837, jedesmahl von 9 — 12 Uhr Vormittags in der Gerichtskanzlei mit dem Beisage anberaumt worden, daß, falls diese Schuldpost um ihren Betrag pr. 600 M. M., weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethungstagsatzung an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu am obbesagten Tage und Stunde die Licitationslustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse während den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Rupertsdorf zu Neustadt am 1. Juli 1837.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1837.

Wasserstand am Pegel  
nächst der Einmündung  
des Laibachflusses in den  
Gruber'schen Canal

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			Wasserstand			
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh	Mittags	Abends	+	o'	o''	o'''
		3.	6.	3.	6.	3.	6.	R.	W.	R.	W.	R.	W.	bis 9 Uhr	bis 3 Uhr	bis 9 Uhr	—	—	—	—
Juli	12.	27	3,0	27	2,9	27	2,2	—	17	—	25	—	19	wolkig	heiter	schön	—	1	9	6
	13.	27	2,2	27	2,0	27	1,7	—	16	—	19	—	15	Regen	wolkig	Regen	—	1	10	0
	14.	27	1,8	27	2,1	27	3,5	—	15	—	20	—	16	wolkig	wolkig	Regen	—	1	9	6
	15.	27	4,2	27	4,9	27	5,1	—	13	—	22	—	18	Rebel	heiter	schön	—	1	8	6
	16.	27	5,1	27	4,7	27	3,2	—	15	—	22	—	18	schön	wolkig	Regen	—	1	6	6
	17.	27	4,1	27	4,5	27	4,9	—	15	—	20	—	14	Rebel	schön	Regen	—	1	2	0
	18.	27	4,8	27	4,8	27	4,1	—	12	—	18	—	17	Rebel	heiter	heiter	—	1	3	0

### Cours vom 11. Juli 1837.

		Mittelpreis	
Staatsschuldverschreibung, zu 5 v. H. (in C.M.)	105	5/32	
detto ditto zu 4 v. H. (in C.M.)	100	9/10	
detto ditto zu 3 v. H. (in C.M.)	76	3/4	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	66	5/32	
Obligationen der allgemeinen und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. H. (in C.M.)	66		
		(Merarial) (Domest.)	
		(C.M.) (C.M.)	
Obligationen des Staates v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böh- men, Mähren, Schle- sien, Steyermark, Kärn- ten, Krain und Görz	zu 5 v. H. zu 2 1/2 v. H. zu 2 1/4 v. H. zu 2 v. H. zu 1 3/4 v. H.	— 65 3/4 — — —	— — — — —

### Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 11. Juli 1837.

Hr. Georg Schufel, Schuhmachermeister, alt 81 Jahr, in der Stadt Nr. 113, am Schlagfluß.

Den 12. Rudolph N., Findelkind, alt 7 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen. — Ursula Widmayer, gewesene Dienstmagd, alt 50 Jahr, in der Stadt Nr. 271, an der Lungenschwindsucht.

Den 13. Catharina Schesklar, Tagelöhners-Witwe, alt 80 Jahr, in der Gradiska Nr. 38, an Altersschwäche. — Franz N., alt 8 Tage, u. Franz N., alt 6 Tage, Findelkinder, beide im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen. — Den 16. Anna N., Findelkind, alt 6 Tage, im Civ. Spital Nr. 1, an Fraisen. — Dem Hrn. Paul Wolglof, Buchdrucker-Subject, f. T. Helena, alt 2 1/2 M., in der St. Pet. Vorstadt Nr. 132, an der Abzehrung.

Den 17. Primus Jager, Maurer, alt 63 Jahr, in der Stadt Nr. 292, an der Auszehrung.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 18. Joseph Udermann, Gemeiner vom Prinz Hohenzollern Inf. Regt. Nr. 17, am Nervenfieber.

### Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 160. (1) Nr. 8387.

Verlautbarung

des k. k. Kreisamtes zu Laibach. — Die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Michaeli 1837 bis dahin 1838 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1838, sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsaffationen für die Zinszeit von Michaeli 1837 bis Michaeli 1838

bei dem hierortigen k. k. Kreisamte, in den unten festgesetzten Terminen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer und Hausadministratoren der Provinz. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Unterfertigung und Ueberreichung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Miethzinsse genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnpartheien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsaffationen erlassenen Vorschriften pünctlich beobachtet sind. — Die Unterfertigung, sowohl der Wohnpartheien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltsträger. — Die Namensfertiger der, des Schreibens unkundigen Partheien, welche von diesen Letzteren stets den vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltsträger in dem Zinsbekenntnisse angeführten Zins im Betrage anzugeben haben, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten, Hausadministratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämtlichen Ausmittlungen und Localrevisionen zu begegnen, wobei bemerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst be-

nüßt, den bestehenden Vorschriften gemäß, in dem nicht selbst benüßt, in Anschlag zu bringen sind. nämlich Beträge, in welchem er sie wahr- — Zur Ueberreichung dieser Eingaben werden scheinlicher Weise vermietten würde, wenn er sie folgende peremptorische Termine festgesetzt:

Für die innere Stadt:									
der	1.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	2.	"	"	"	"	"	41	—	82
"	3.	"	"	"	"	"	83	—	117
"	4.	"	"	"	"	"	118	—	167
"	5.	"	"	"	"	"	168	—	205
"	7.	"	"	"	"	"	206	—	247
"	8.	"	"	"	"	"	248	—	284
"	9.	"	"	"	"	"	285	—	314
Für die Vorstadt St. Peter:									
der	10.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	11.	"	"	"	"	"	41	—	80
"	12.	"	"	"	"	"	81	—	120
"	14.	"	"	"	"	"	121	—	147
Für die Kapuziner-Vorstadt:									
der	16.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	17.	"	"	"	"	"	41	—	79
Für die Vorstadt Gradiska:									
der	18.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	19.	"	"	"	"	"	41	—	76
Für die Pollana-Vorstadt:									
der	21.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	45
"	22.	"	"	"	"	"	46	—	96
Für die Karlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:									
der	23.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	24
							der erstern, und 1	—	24
							der letztern Vorstadt		
Für die Vorstadt Tyrnau:									
der	24.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	25.	"	"	"	"	"	41	—	82
"	26.	"	"	"	"	"	83	—	100
Für die Vorstadt Krakau:									
der	28.	August	d.	S.	für die Häuser vom	Conscriptions-Nr.	1	bis inclusive	40
"	29.	"	"	"	"	"	41	—	75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die §. 29 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, S. 15131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigenthümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbeschreibung und Zinsbekenntnisse einzureichen haben. — Zur nähern Aufklärung des im Eingange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Michaeli 1837 bis dahin 1838, wird den Haus-

eigenthümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für den künftigen Michaeli noch keine bestimmten Partheien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parthei anzugeben, die Wohnungen aber selbst in dem Zinsertragsbekenntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Partheien aufzunehmen kommen, die nach künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen und zu Michaeli ausziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigenthümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämmtlichen Hauseigenthümern noch erinnert, daß, obschon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramts überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Voraussetzung abgeht, daß

sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstbothen absenden, welche bei hierämtlicher Revision der Bekenntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer nothwendig ist, daß, wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — Kreisamt Laibach 12. Juli 1837.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 972. (1) Nr. 274 B. W.  
Concurs, Kundmachung.

Bei dem k. k. Commercial-Zollamte in Vasovizza ist die provisorische Controlors-Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 400 fl., der Genuß einer freien Wohnung, und die Verbindlichkeit zur Leistung einer dem einjährigen Gehalte gleichkommenden Caution verbunden ist, in Erledigung gekommen, und es wird zu deren Wiederbesetzung der Concurs bis Ende August l. J. mit dem Bedeuten eröffnet, daß, wenn die bereits im Zuge begriffene definitive Aemterbesetzung mittlerweile vor sich gehen sollte, diese Dienstesstelle sodann mit den gleichen Genüssen definitiv besetzt werden wird.

— Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben ihre gehörig documentirten Gesuche im vorgeschriebenen Wege vor Ablauf des festgesetzten Concurs-Termins bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest einzubringen, und sich darin über ihre bisherige Dienstleistung, die sich in der Gefällen-Manipulation, so wie im Cassen- und Rechnungsfache erworbenen Kenntnisse, über die Kenntniß der italienischen und einer slavischen, namentlich der krainischen Sprache, dann über die Fähigkeit zur Cautionleistung befriedigend auszuweisen und anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten des Commercial-Zollamtes in Vasovizza verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, Laibach am 12. Juli 1837.

### Vermischte Verlautbarungen.

Z. 973. (1)

### Verlautbarung.

Ueber erhaltene bezirksobrigkeitliche Bewilligung wird am 26. Juli 1837, das ist am Gedächtnistage der heil. Anna, aus freier Hand das der Stadt Weizelburg dienstbare Haus Nr. 55, für einen Lebzelterer erbaut, nebst Lebzelterer-Vorrichtungen und Werkzeugen, Haus, Zimmer, Keller, und andere zu

einer Hauswirthschaft gehörigen Geräthschaften, Vormittag von 9 bis 12 und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag feilgebothen, und an den Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung erfolgt werden. —

Liebhaber werden eingeladen, am bestimmten Orte, Stadt Weizelburg Haus-Nr. 55, zur obenbestimmten Zeit, sowohl für die Realität, als für das fahrende Vermögen, mit ihren Anbothen sich einzufinden.

Laibach den 15. Juli 1837.

Z. 975. (1)

### Niederlage modernster Wiener-Form Pferdegeschirre.

Der ergebenst G. fertigte gibt sich die Ehre, dem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und hochverehrten Publicum gehorsamst anzuzeigen, daß die bisherige Gesellschaft: Gebrüder Kner, aufgelöst ist, und er in seinem Verschleißlocale Nr. 4 an der Spitalbrücke, mit einer bedeutenden Auswahl jeder Art Riemenwaaren von bester Qualität, Niedlichkeit und modernster Wienerform versehen ist, nämlich beschlagene und unbeschlagene Pferdegeschirre, Sättel, Kummere, Reitzeuge, Wisch- und Koppelzäume, Woffertrensen, Stahlhalftern, Decken und Sattelgurten, Ruckriemen mit und ohne Beschläge, Steigriemen, Fahrzäume, Mohrzügel, Jagdtaschen, Gewehrriemen und Bänder, Schnürriemen, Packtaschen, weiß und schwarz lackirte Schlapp- und Kummetskuppeln, ferners Reit- und Wagenpeitschen, Messingbeschläge, Reit- und Fahrgebisse, Steigbügel, Rinnketten und Trensen. Alle Reparaturen an Geschirren und Riemenzeug werden angenommen und schnell fertiget, so wie auch alle Gattungen beschädigter Peitschen zurecht gemacht; übrigens empfiehlt er sich bereitwillig zum Austausch alter gegen neue Pferdegeschirre, wo er mehrere Jahre für die Dauerhaftigkeit haftet.

Nebstdem besitzt er auch eine große Auswahl Lederwaaren, welche er theils selbst ausarbeitet, theils aber aus den besten privilegirten Fabriken des In- und Auslandes um sehr billige Preise bezieht, und kann daher auch wieder um äußerst billige Preise die gefertigten Stücke in der Hoffnung eines geneigten Zuspruches liefern, um sich einem hohen Adel und hochverehrten Publicum des Vertrauens, der Wohlgeogenheit und Zufriedenheit gehorsamst anzuempfehlen.

Ludwig Kner,  
bürgerl. Riemenmeister und Lederhändler.

3. 951. (2)  
**Wohnung und Gewölbe  
samt Magazin, von Mi-  
chaeli 1837 an, zu ver-  
mieten.**

Im Haus Nr. 167 am alten Markt  
ist das Handlungsgewölbe samt  
Magazin, wie auch der erste Stock  
mit 5 Zimmern auf mehrere Jahre,  
dann im dritten Stock eine Wohnung  
von mehreren Zimmern zu vergeben.  
Die Nähere Auskunft wird im Eck-  
Gewölbe Haus-Nr. 166 ertheilt.

3. 926. (1)  
**Statt 45 fl. C. M., um 12 fl. C. M. !!**

Allgemeine deutsche Real-Encyclopädie,  
oder neuestes  
**Conversations-Lexicon**  
für gebildete Stände.

Nun vollständig in 18 Bänden (beinahe 700  
Bogen). Groß Octav, schönstes Postdruckpapier,  
1826 bis 1835.

Das vorgerückte Alter meines Freundes, Hrn.  
Franz Ludwig in Wien, Originalverleger dieses  
Werkes, macht ihm die Entäußerung seines  
sämmlichen Verlanges wünschenswerth, und mit  
Vergnügen unterzog ich mich der künftlichen  
Uebnahme zu dessen

Allein-Besitz für ganz Innerösterreich.

Seitherige Würdigung meines rastlosen Stre-  
bens, Gutes — billig zu liefern, glaube kaum,  
dankbarer anerkennen zu dürfen, als durch den  
neuen Beweis dieß aller Empfehlung  
überflüssige, jedem Gebildeten unent-  
behrliche und vollständige Hauptwerk.

während der Dauer von drei Monathen  
auf den unerhörte billigen Preis von 12 fl.  
C. M., fast unter den Erzeugungspreis her-  
abzusetzen.

Buchhändler, Buchbinder und Privatsammler,  
mit denen ich in Verkehr stehe, erhalten die ge-  
wöhnlichen und bei Abnahme von 12 Exemplaren  
auf einmahl, noch besondere Begünstigungen.  
Grätz den 1. Juli 1837.

Eduard Ludewig,

Buchhändler in Grätz, in der Herrngasse,  
im gemahlten Hause Nr. 203.

Obiges Werk ist in Laibach um diesen  
herabgesetzten Preis bei **Leop. Paternolli**  
zu bekommen, so wie auch das Prämienbild  
für die P. T. Pränumeranten auf Meyer's  
Universum, welches gegen Vergütung der  
Post- und Postspesen von 24 kr. in Empfang  
genommen werden wolle.

3. 974. (1)  
**Lichtblicke**  
der  
genialsten Geister,

oder:  
**Anthologie**  
aus den Werken der berühmtesten Dichter  
und Prosaiker.

Eine Quelle der Bildung und eine Schule der  
Weisheit, Welt-, Menschen- und Selbsterkenntniß.  
Eine Auswahl der gediegensten  
**Stammbuch-Aufsätze.**

Als die Früchte einer mehrjährigen Arbeit  
herausgegeben von  
**Franz Grottendieck.**  
16. Wien 1837. In Umschlag geheftet 35 kr.

Bei Jg. Alois Edlen v. Kleinmayr,  
Buchhändler in Laibach, neuen Markt Nr. 221  
sind so eben nachstehende, von  
**Johann Dominik Kaspar,**  
k. k. Catastral-Schätzungs- und Revisions-Commissär,  
verfaßte zwei Bücher angekommen:

**Der Amtschreiber**

in den  
**Amts-, Gerichts- und Grund-  
buchsgeschäften,**  
von den Gesetzen geleitet.

Zweiter Band in zwei Theilen.  
Zweite ganz neu umgearbeitete und vermehrte  
Ausgabe für die sämmtlichen k. k. österr. Provinzen.

Mit diesem zweiten Bande ist das Werk  
beendet.

Preis: bis Ende Juli 2 fl. 24 kr., spä-  
ter aber 2 fl. 40 kr.

Der angehende  
**Amtsverwalter**

in seinem geschäftsmäßigen,  
adelichen Richteramts-, Gerichts-,  
politischen, Amts- und Strafverfah-  
ren, dann in den Grundbuchs-Ges-  
chäften.

Erster Band in zwei Theilen.

Preis desselben nur bis Ende Juli 1837 2 fl.  
24 kr. C. M., später aber 2 fl. 40 kr. C. M.

Auch sind von dem nämlichen Verfasser  
noch folgende Bücher zu haben:  
Der Amtschreiber, 1 Band. in 2 Theilen,  
2 fl. 24 kr., vom August an um 3 fl. C. M.  
Der Forstbeamte und Revierjäger 2 fl. C. M.